



## **Niederschrift über die Bürgeranhörung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck**

**Ort:** Kulturzentrum Alte Landwirtschaftsschule, Darfelder Straße  
12, 48727 Billerbeck

**Zeit:** Mittwoch, den 3. September 2025, 19:00 Uhr

**Teilnehmende:** Frau Michaela Besecke, Stadt Billerbeck  
Herr Michael Ahn, WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Herr Tobias Mader, Stadt Billerbeck  
Anwesende lt. Anwesenheitsliste

Frau Besecke begrüßt zu Beginn die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, erläutert das organisatorische Prozedere der Veranstaltung und stellt den bisherigen planerischen Umgang mit der Windenergie in Billerbeck, die Gründe zum Ausbau der regenerativen Energien insgesamt sowie den Ablauf des laufenden Bauleitplanverfahrens vor (siehe Anlage).

Herr Ahn stellt anschließend die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Hierfür erläutert er zunächst den planungsrechtlichen Kontext der sog. Positivplanung nach § 249 Abs. 4 Baugesetzbuch und betont, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich Flächen ausgewiesen werden und aus diesen noch keine Genehmigungen für Windenergieanlagen hervorgehen. Anschließend präsentiert er die planerischen Inhalte der Flächennutzungsplanänderung (siehe Anlage).

Nach den beiden Eingangsvorträgen beginnt eine offene Runde, in der Fragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben werden können.

Ein Bürger nimmt Bezug auf den vorherigen Vortrag von Herrn Ahn und fragt, ob Windenergieanlagen (WEA) zunächst einmal gebaut werden und anschließend die auftretenden Fehler festgestellt werden.

Herr Ahn verneint dies. Die verschiedenen Schutzbelange werden bereits während eines Genehmigungsverfahrens anhand von Gutachten detailliert abgeprüft. Der Schritt einer Anlagengenehmigung ist nicht Teil des laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Im aktuellen Verfahren werden lediglich Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, keine konkreten Anlagenplanungen genehmigt.

Der Bürger drückt seinen Unmut darüber aus, dass Bürgerinnen und Bürger im Verfahren zwar seitenlange Stellungnahmen abgeben können, diese aber inhaltlich keinen Eingang in die Planung finden, sondern im Rahmen der Abwägung „abgebügelt“ und vom Rat der Stadt nicht weiter berücksichtigt werden. Aus seiner Sicht ist erkennbar, dass die Bundesregierung mittlerweile einen anderen Umgang mit der Windenergie vorgibt als in den letzten Jahren. Auch die Presse würde zunehmend kritisch über die Windenergie berichten. Mehrfach betont er, dass der



Flächenbeitragswert für das Münsterland erreicht sei und ein weiterer Ausbau entsprechend nicht mehr notwendig. Seiner Meinung nach wird die Windenergie stark an Akzeptanz verlieren, wenn die derzeit beabsichtigten Anlagenplanungen in Billerbeck tatsächlich so umgesetzt werden.

Frau Besecke erklärt, dass Herrn Kunkels Ausführungen als Stellungnahme berücksichtigt werden.

Ein zweiter Bürger hinterfragt, warum beim Ausbau der Windenergie noch über die Festlegungen des Regionalplans hinausgegangen wird und ob die Klimaziele ausschließlich mit dem Ausbau der Windenergie erreicht werden sollen.

Frau Besecke erklärt, dass es auch weitere Formen der regenerativen Energien gibt, die in Billerbeck bereits genutzt werden (Photovoltaik und Biomasse). Die Entscheidung, weitere Windenergiegebiete in Billerbeck auszuweisen hat der Rat der Stadt Billerbeck u.a. unter dem Eindruck des Angriffskrieges auf die Ukraine getroffen. Die Verwaltung führt diese Beschlüsse nun aus, wobei es das gute Recht der Bürgerschaft ist, sich kritisch zu Ratsbeschlüssen zu äußern.

Der Bürger fragt weiterhin ob es richtig ist, dass im Bereich Osthellen keine der beiden geplanten Anlagen zur Umsetzung kommen kann, falls eine der beiden Anlagen nicht mit der Regionalplanung vereinbar ist.

Frau Besecke bestätigt dies im Zusammenhang mit einem denkbaren Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf einen beeinträchtigten Landschaftsschutz. Die Billerbecker Leitlinien zum Ausbau der Windenergie besagen, dass Einzelanlagen nicht errichtet werden dürfen. Da das Bürgerwindprojekt Osthellen lediglich aus zwei Anlagen besteht, würde nur noch eine Einzelanlage verbleiben, falls sich zeigt, dass die zweite Anlage nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

Eine Bürgerin merkt an, dass beim Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie Hamern-Gantweg das Industriegebiet Hamern nicht als Vorbelastung hinzugezogen wurde. Da dem Vortrag von Herrn Ahn entnommen werden konnte, dass der Immissionsschutz nicht inhaltlicher Teil der Flächennutzungsplanung ist, fragt sie, ob eine Anlagenplanung ins Blaue vorgenommen wird.

Frau Besecke erklärt, dass der Kreis Coesfeld als zuständige Immissionsschutzbehörde den Schallschutz erst im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenplanungen abprüft. Vorgabe der Stadt Billerbeck ist aber durch die beschlossenen Leitlinien, dass Investoren bereits zu Beginn von Flächennutzungsplanänderungsverfahren Gutachten zum Immissionsschutz beibringen müssen, die zeigen, dass eine Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich besteht. Generell lässt sich eine Genehmigungsfähigkeit von Anlagen durch regelmäßig vorgenommene Nachtabschaltungen recht einfach erreichen.

Eine Bürgerin berichtet von einem Fall in Niedersachsen, bei dem Anwohner monatelang Beschwerden gegen eine Anlage vortragen mussten, bis sich von behördlicher Seite dem Thema Schallschutz angenommen wurde.

Frau Besecke berichtet, dass es auch in Billerbeck (Osthellermark) einen Fall gab, bei dem eine Anlage wider erwarten zu Lärmproblemen führte. Letztendlich ergaben Messungen, dass die Anlage Frequenzprobleme erzeugte, weshalb ein Umbau der



Anlage notwendig war. Da für eine Messung passende Witterungsverhältnisse vorliegen müssen, konnte dieser Mangel erst nach einigen Wochen behoben werden.

Auch die Bürgerin hinterfragt anschließend noch einmal den weiteren Ausbau der Windenergie über den bereits festgestellten Flächenbeitragswert hinaus. WEA stünden augenscheinlich immer häufiger still, weil das Netz überlastet sei.

Frau Besecke weist in Bezug auf die Energieerzeugung durch regenerative Energien auf die wetterbedingten Abhängigkeiten hin. Um auch im Falle einer sog. „Dunkelflaute“ noch ausreichend Energie bereit stellen zu können, sind demnach gewisse Überkapazitäten im Falle günstiger Wetterbedingungen notwendig. Aspekte des Netzausbaus übersteigen die kommunale Planungsebene und sind nicht Teil des laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Regionale und überregionale Instanzen beobachten den Ausbau der Windenergie aber detailliert, um Belange wie den Landschaftsschutz oder eine Vereinbarkeit mit dem laufenden Netzausbau sicherzustellen.

Die Bürgerin kritisiert die Überformung der Landschaft durch weitere WEA, die entsprechend des Flächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Münsterland nicht mehr nötig sind. Sie kritisiert außerdem die Herangehensweise, wonach Eingriffe in die Landschaft bilanziell ausgeglichen werden können, da aus Ihrer Sicht nicht jeder Eingriff ausgleichbar ist. Sie fragt auch, wie es sein kann, dass trotz bestehender Bauverbote versucht wird, WEA in Landschaftsschutzgebieten zu planen.

Frau Besecke merkt an, dass die Ausführungen von Frau Hollemann ebenfalls als Stellungnahme aufgenommen werden. In Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete ist es nicht richtig, dass dort ein generelles Bauverbot gilt. Es obliegt den Einschätzungen der Fachbehörden, ob ein geplantes Bauvorhaben mit den Schutzzwecken eines Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist. So liegen auch große Teile der in früheren Jahren ausgewiesenen Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten.

Der erste Bürger kritisiert noch einmal den bisherigen Verfahrensablauf, in dem aus seiner Sicht von Seiten des Rates der Stadt Billerbeck nicht auf geäußerte Bedenken eingegangen wurde. Er ist außerdem dagegen, dass ein Ort wie Billerbeck andere Orte mit Energie mitversorgen soll. Angesichts des bestehenden Überangebots an Energieproduktion in Billerbeck und für Billerbeck spricht er sich gegen die Umsetzung der Planung in Osthellen aus.

Frau Besecke erklärt, dass nicht alle Städte und Gemeinden über geeignete Flächen für die Windenergie verfügen. Gerade Großstädte können nicht ausreichend Flächen ausweisen, um sich selbst zu versorgen.

Der zweite Bürger fragt, ob bei der Planung auch Zugvögel betrachtet werden. Er möchte außerdem wissen, wie der Schattenwurf auf Wohnhäuser verhindert wird.

Herr Ahn erläutert, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht auch Zugvogelbewegungen in die Planung miteinzubeziehen.

In Bezug auf den Schattenwurf erläutert er, dass aufgrund der vorhersehbaren Bewegung der Sonne sehr genau modelliert werden kann, wann eine WEA bei bestimmten Wohngebäuden Schattenwurf erzeugt. Bei Sonnenschein schaltet sich eine WEA dann zu bestimmten Zeitpunkten selbst ab, um gesetzliche Grenzwerte für die zulässige Schattenwurfbelastung je Wohnhaus nicht zu überschreiten. Als allgemein zumutbar akzeptiert wird eine Schattenwurfbelastung von acht Stunden pro



Jahr. Maximal zulässig sind 30 Minuten pro Tag sowie maximal 30 Stunden Pro Jahr, allerdings verzichten viele Anlagenbetreiber im Münsterland auf die Ausnutzung dieser Maximalwerte und nehmen teilweise auch nur eine zulässige Schattenwurfbelastung von null Stunden in ihren Modellierungen an.

Ein dritter Bürger plädiert für einen eher behutsamen Ausbau der Windenergie, gibt aber zu bedenken, wie viel größer beispielsweise die Umweltfolgen des Kohleabbaus in der Vergangenheit waren. Der Eingriff durch den Ausbau der Windenergie ist kleiner, sollte aber auch nicht größer als notwendig ausfallen.

Frau Besecke bedankt sich für die Teilnahme an der Bürgeranhörung und beendet die Veranstaltung um 20:30 Uhr.

i. A.

gez.

Tobias Mader

**Anlage**

# Herzlich Willkommen!



# Organisatorisches

## Tagesordnung

- Einführung  
(Frau Besecke, Stadt Billerbeck)- Verfahrensfragen gerne
- Vorstellung der 51. Änderung des FNP  
(Herr Ahn, WoltersPartner Stadtplaner GmbH)
- Raum für Fragen und Anregungen  
(Moderation Frau Besecke)
- Ergebnisprotokoll wird gefertigt (kein Wortprotokoll)  
(Herr Mader, Stadt Billerbeck)



# Ablauf

- Zeitrahmen max. 2 Stunden, eine Pause ist nicht vorgesehen
- Beschränkung auf Themen, die wir in Billerbeck steuern können:
  - Planungsrecht vor Ort
  - Vom Bund vorgegebenen Parameter sind Grundlage, wie
    - Windkraft soll zukünftig einen wesentlichen Teil des Strombedarfs decken
    - Die Höhe der ermittelten Strombedarfe und Flächenbeitragswerte
    - Rechtsrahmen durch Änderungen z.B. des BauGB, EEG etc.
- Anwesenheitsliste (wird nicht veröffentlicht), es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt (für die Fachausschüsse und den Rat), bitte Namensnennung bei Wortmeldung
- Mikrofon wird gebracht



# Nach der Veranstaltung

- Möglichkeit Stellungnahmen einzureichen bis zum 12. September einschließlich
- Aufbereitung für die Fachausschüsse und den Rat
- Politik entscheidet wie und ob Anregungen oder Bedenken Eingang in die Planung finden
- Alle Vorträge und Niederschrift (ohne Namensnennung) werden öffentlich zur Verfügung gestellt



# Was bisher geschah

- Die Stadt Billerbeck hat 2017 einen FNP mit Konzentrationszonen für WEA verabschiedet
- Planungsinhalt: WEA innerhalb der Zonen zulässig
- Außerhalb dieser Zonen waren WEA i.d.R. unzulässig
- Sachlicher Teilplan Energie wurde im Rahmen einer Änderung des Regionalplanes im April 2025 wirksam.
- Mit den dort festgelegten Windenergiegebieten ist der Flächenbeitragswert im Münsterland erreicht. Dieser wurde vom Bund bzw. Land NRW für die Planungsregionen vorgegeben.



# Rechtsfolge

- Die Konzentrationszonenplanung der Stadt Billerbeck entfaltet keine Rechtswirkung mehr.
- Die damaligen Konzentrationszonen sind Windenergiegebiete im Regionalplan geworden.
- Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit Planung gem. § 249 Abs. 4 BauGB zu betreiben (s.g. Positivplanung)

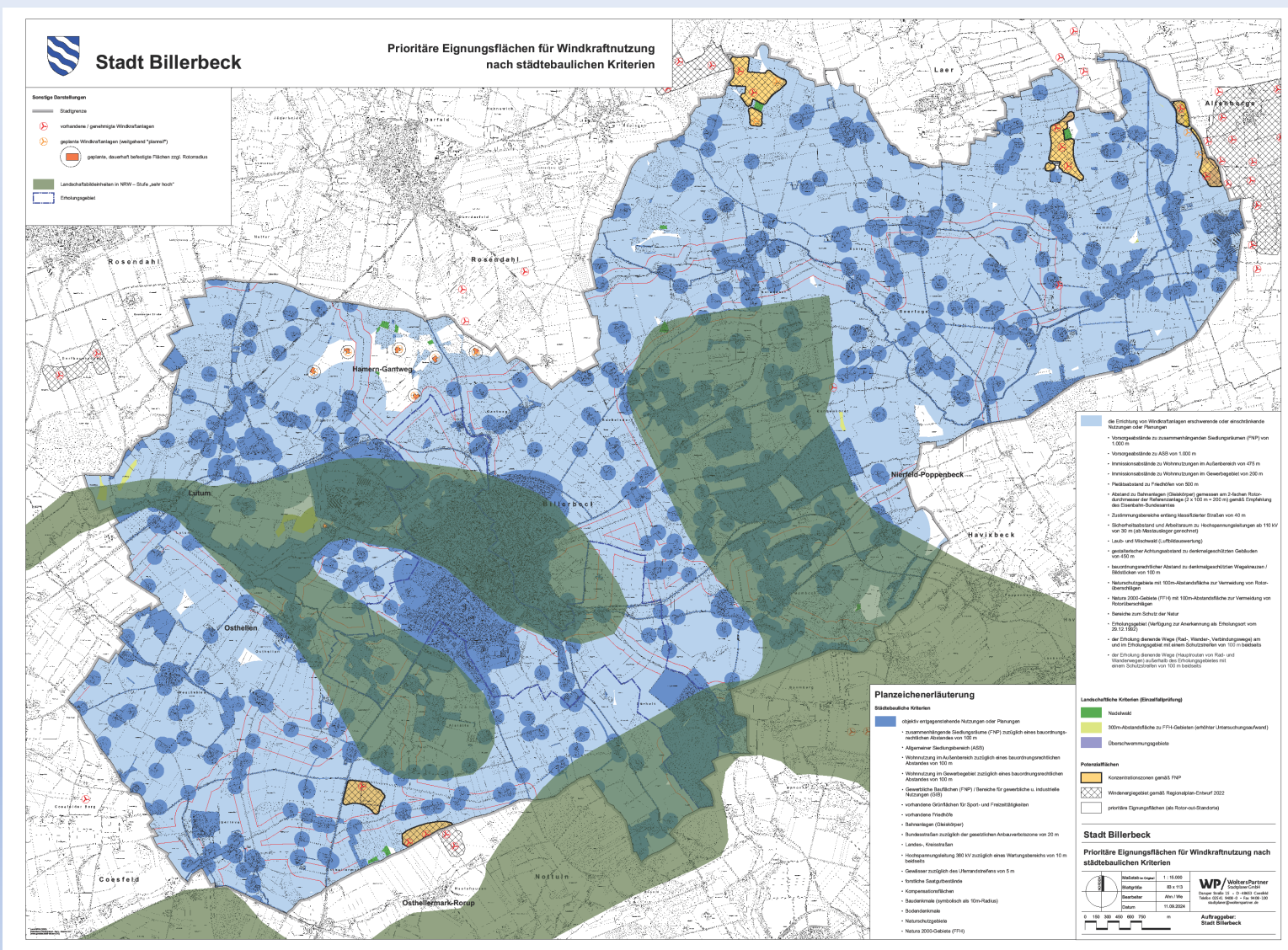


# Leitlinien als Grundlage

- Energiekrise: Wunsch nach zusätzlichen Flächen
- Im letzten Jahr wurden Leitlinien diskutiert und durch den Rat der Stadt Billerbeck verabschiedet
- Grundlage für die Entscheidung wo weitere Windenergiegebiete entstehen können
- Heute nicht Thema der Diskussion
- Thema ist das zweite von mehreren möglichen Planungen, innerhalb der Weißflächen der durch die Leitlinien vorgegebene Potentiale



# Potentialflächen



# Verfahrensablauf

- Frühzeitige Beteiligungsverfahren
  - Träger öffentlicher Belange
  - Öffentlichkeit
- Stellungnahmen werden dem Rat der Stadt Billerbeck zur Abwägung vorgelegt
- Offenlage
  - Träger öffentlicher Belange
  - Öffentlichkeit
- Stellungnahmen werden wieder abgewogen
- Beschluss oder bei Änderungen erneute Offenlage
- Nach Beschluss Genehmigung durch die Bezirksregierung



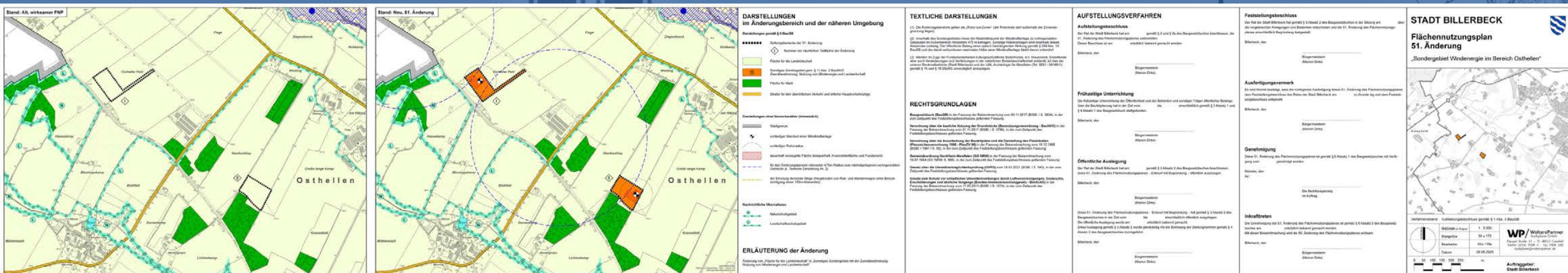
# Hinweise

- Unterlagen der Auslage für frühzeitiges Verfahren sehr umfassend
- GutachterInnen nicht anwesend
- Ggfls. werden Fragen im Nachgang beantwortet
- Umfassende Stellungnahmen bitte schriftlich



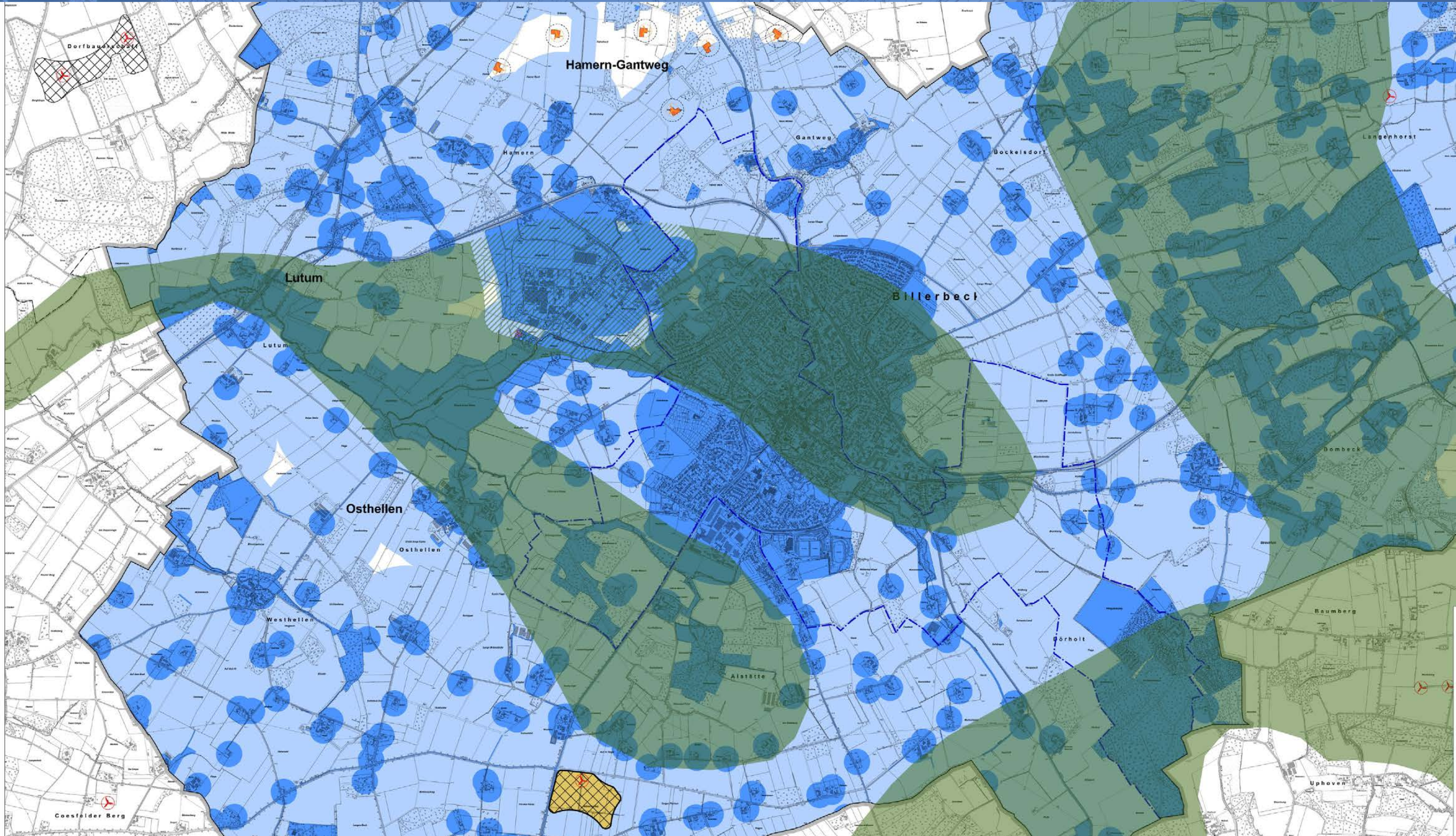
# 51. Änderung des Flächennutzungsplanes als sogenannte „Positivplanung“ für Windenergiestandorte

## Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



# Das Planungsinstrument

- Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Flächennutzung im gesamten Stadtgebiet Billerbeck in den Grundzügen dar.
- Ziel der Planung ist es, Flächen abzugrenzen, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Baugesetzbuch privilegiert ist, also auf Grundlage einer immissionsrechtlichen Prüfung ohne weiteres kommunales Planungsrecht möglich wäre. Es werden keine konkreten Anlagen „festgesetzt“.
- Hintergrund: Mit der Feststellung, dass der Regionalplan Münsterland den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert nachweist (April 2025), ist die Nutzung der Windenergie nur noch in den regionalen Windenergiegebieten privilegiert; Zusätzliche Windenergiegebiete können aber durch die Kommunen geplant werden.
- Die gemäß § 249 Abs. 4 Baugesetzbuch dargestellten Flächen werden als „Positivplanung“ bezeichnet, da von diesen - im Gegensatz zu den ehemaligen Konzentrationszonen – keine negative Ausschlusswirkung mehr ausgeht.

# Rundschreiben der Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster



14. Februar 2025  
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

- per Mail –

An die  
Kreise, Städte und Gemeinden  
der Planungsregion Münsterland  
-Planungsämter-

## Änderung des Regionalplans Münsterland Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswerts für die Planungsregion Münsterland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, dass 1,8 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens bis zum Jahr 2032 für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung gestellt werden muss. Die räumliche Flächenfestlegung der Windenergiebereiche erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen. Nach Ziel 10.2-2 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) sind in der Planungsregion Münster Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mindestens 12.670 ha (Teilflächenziel) als Windenergiebereiche festzulegen. Die von der Bundesregierung vorgegebenen Fristen sollen dabei deutlich unterschritten und die hierfür erforderlichen Regionalplanverfahren bereits im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Im Dezember 2022 hat der Regionalrat Münster den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans Münsterland gefasst. Der geänderte Regionalplan wird Windenergiebereiche im Umfang von rund 13.300 ha (2,24% der Planungsregion) festlegen und somit den in Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten regionalen Flächenbeitragswert erfüllen.

Über die Änderung des Regionalplans, die auch die Festlegung der Windenergiebereiche umfasst, entscheidet der Regionalrat Münster voraussichtlich in seiner Sitzung am 31.03.2025 mit Feststellungsbeschluss. Mit diesem Beschluss stellt der Regionalrat auch fest, dass der Regionalplan mit dem Teilflächenziel für die Planungsregion Münsterland im Einklang steht und der Flächenbeitragswert somit erreicht wird. Diese Feststellung nimmt an der Bekanntmachung der Regionalplanänderung teil. Die Bekanntmachung erfolgt nach dem Anzeigeverfahren gem. § 19 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Änderung des

Aktenzeichen:  
32-35\_36aLPIG

Auskunft erteilt:  
Britta Kraus  
Friederike Wemmer  
Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1780 2803  
Telefax:  
+49 (0)251 411-81780

E-Mail:  
britta.kraus  
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post-  
und Lieferanschrift:  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE59 3005 0000 0001  
6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Gläubiger-ID:  
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:  
www.bezreg-muenster.de/  
de/datenschutz/index.html



Bezirksregierung Münster



Seite 2 von 2

Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 Halbsatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit der Bekanntmachung wirksam.

Mit Wirksamkeit des Regionalplanes gelten für die Planungsregion Münsterland folgende Rechtsänderungen bezüglich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen sowie der planungsrechtlichen Vorgaben für Flächennutzungsplanverfahren zur Darstellung von Windenergiegebieten:

1. Außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.
2. Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windenergievorhaben entfallen. Des Weiteren verlieren nicht abgeschlossene Flächennutzungsplanverfahren nach § 245e BauGB ihre Rechtsgrundlage. Eine Anwendung dieser Überleitungsvorschrift ist dann nicht mehr möglich.
3. Kommunen haben allerdings weiterhin die Möglichkeit über § 249 Abs. 4 BauGB Bauleitplanung zugunsten der Windkraft zu betreiben (Positivplanung).

Sollten in Ihrer Kommune noch Bauleitplanverfahren gem. § 245e Abs. 1 BauGB zur Ausweisung von kommunalen Windenergiegebieten geführt werden, welche voraussichtlich nicht bis zur Rechtskraft des Regionalplans Münsterland abgeschlossen werden können (mit Feststellungsbeschluss, Genehmigung durch das Dezernat 35 und Bekanntmachung), wird empfohlen, das Verfahren frühzeitig auf § 249 Abs. 4 BauGB umzustellen. Für diesbezügliche Beratungsgespräche steht Ihnen das Dezernat 35-Städtebau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ralf Weidmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:  
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>  
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/35/index.html>



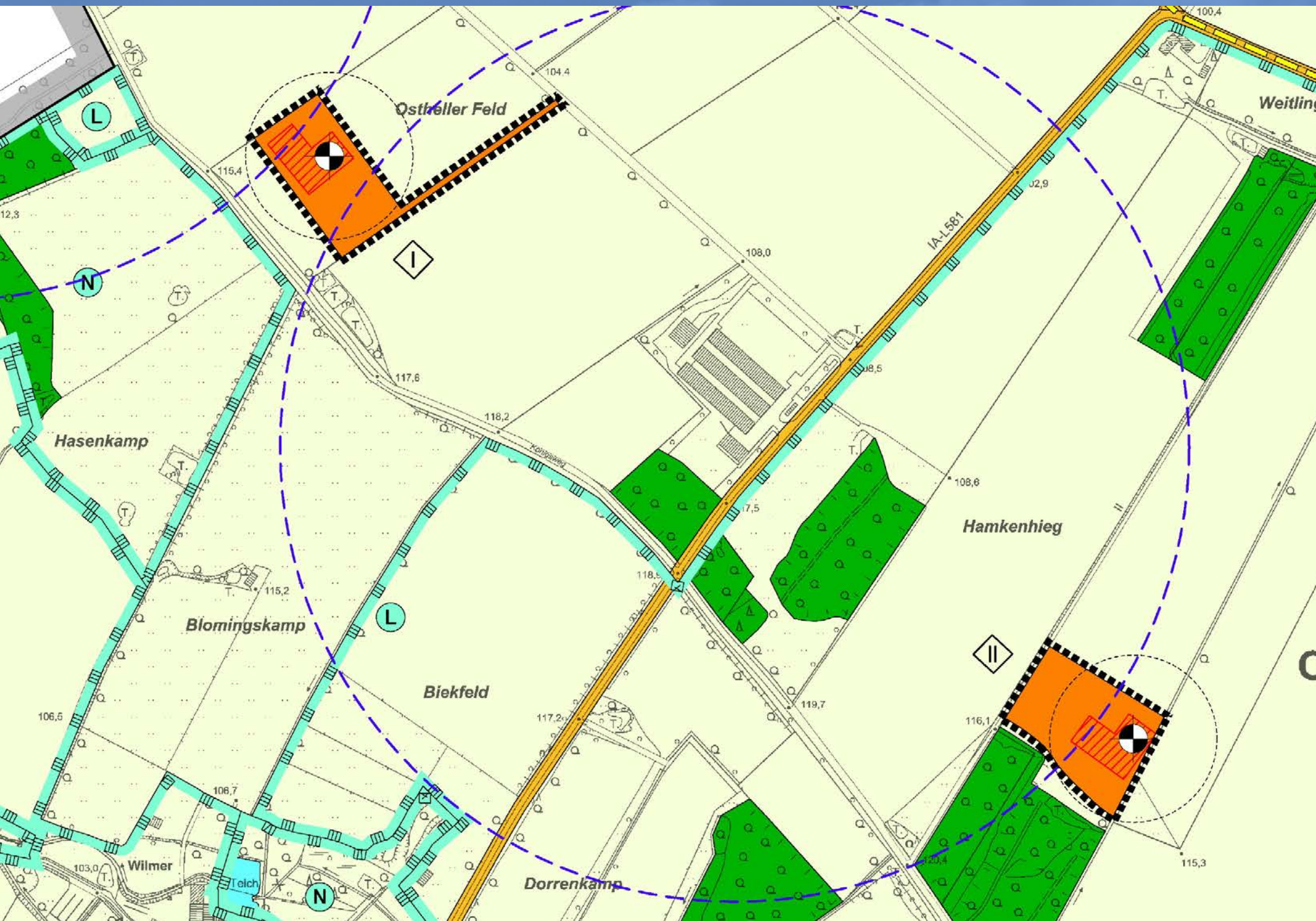
# Warum überhaupt Mehrausweisung

- Der Bundesgesetzgeber hat bereits 2022 im „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ folgendes festgelegt: (§ 249 Abs. 4 BauGB) *„Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes (...) steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der (...) Nutzung der Windenergie dienen nicht entgegen“.*
- Hintergrund: im Abschlussbericht des Umweltbundesamtes zum „2%-Ziel“ werden Annahmen getroffen zur Leistung der Windkraftanlagen, zum Abstand untereinander, optimale Parkkonfiguration, tatsächliche Nutzbarkeit usw. Dies führt zu dem Ergebnis: *„Der tatsächliche Flächenbedarf hängt jedoch stark von Einflussfaktoren wie der Nutzbarkeit der Flächen, der Flächeneffizienz und der Technologieentwicklung ab.“*
- Außerdem formuliert § 2 EEG keine Flächen- sondern Energieziele: Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

# Positivplanung = FNP-Änderung

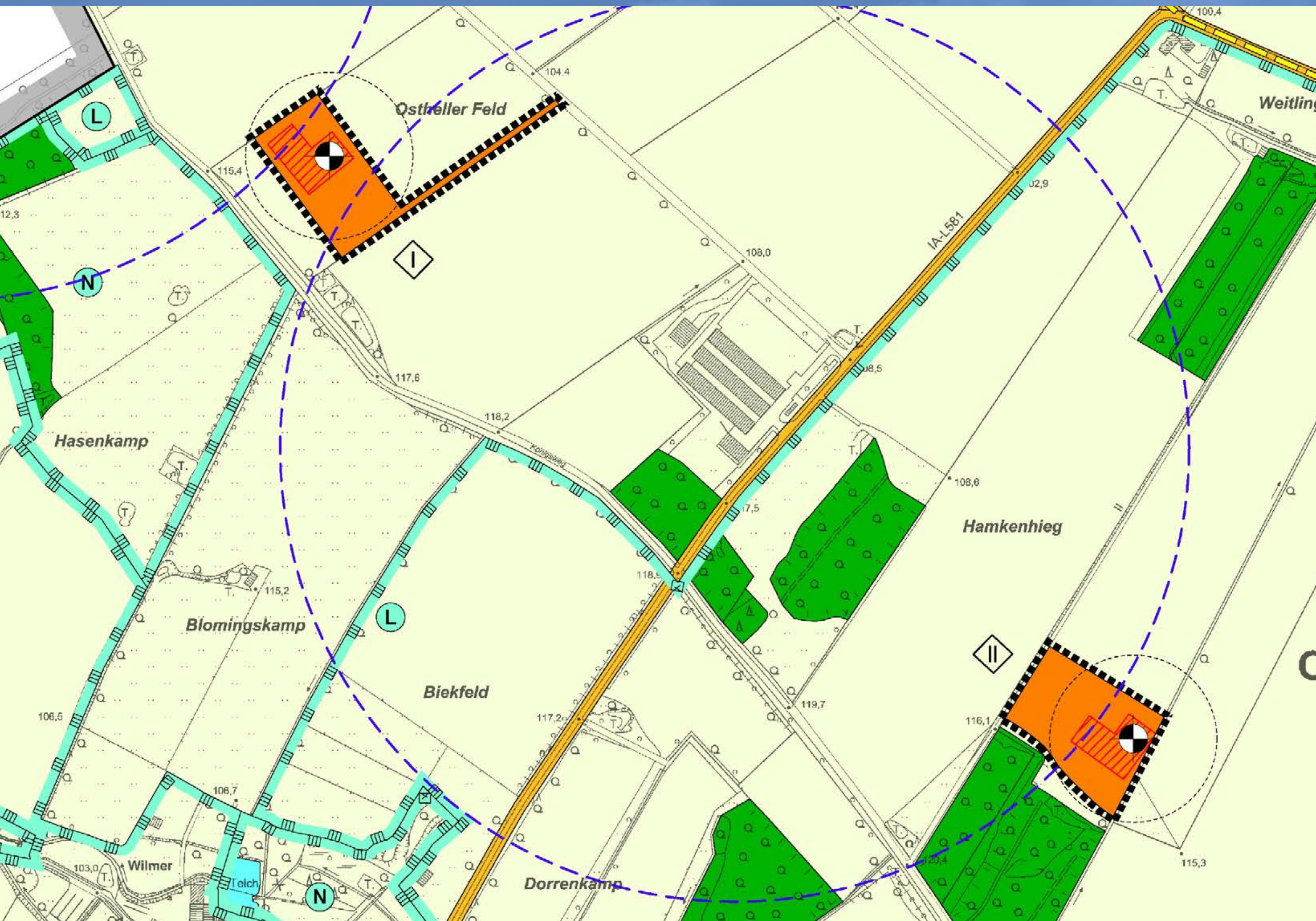
- Als „ganz normale“ Änderung des Flächennutzungsplanes sind verschiedene Dinge zu beachten:
- Die Flächen müssen erschlossen sein und es muss eine realistische Chance auf Umsetzung der Planung bestehen
- Es ist immer ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchzuführen
- Die Planung ist immer einer Umweltprüfung zu unterziehen
- Es gibt keine Vereinfachungs- oder Beschleunigungsmöglichkeiten
- Der Plan wird hoheitlich durch die Stadt durchgeführt, ein Vorhabenbezug ist bestensfalls indirekt gegeben
- Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung
- Die Genehmigungsbehörde kann Teile von der Genehmigung ausnehmen.

# Inhalt der 51. FNP-Änderung [1]

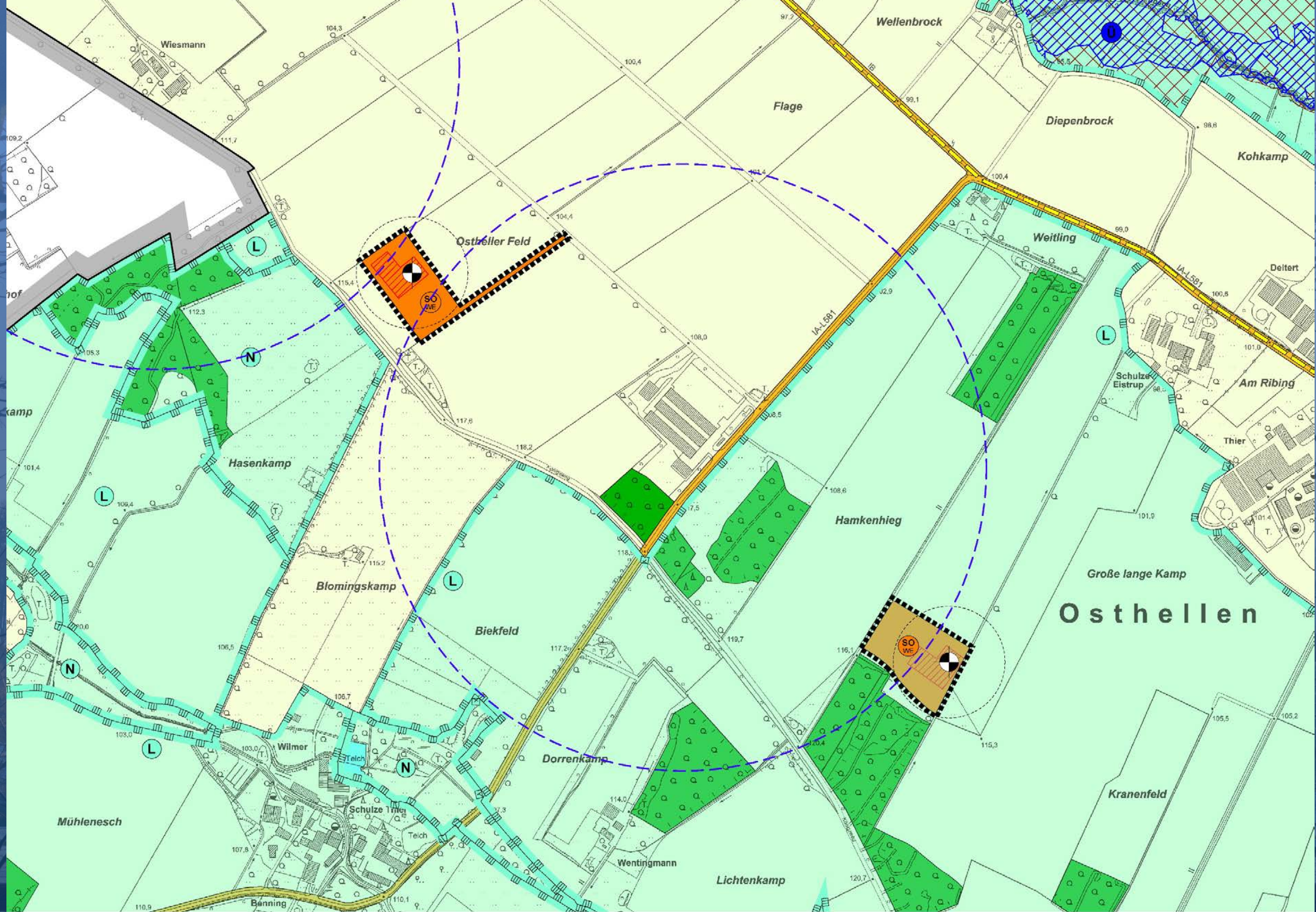


- 2 Teilgebiete in denen der genaue Standort einer Windkraftanlage frei gewählt werden kann
- Flächen sind mit ca. 1 ha so eng gefasst, dass dort jeweils maximal eine Anlage Platz findet
- Alle dauerhaft befestigten Flächen müssen innerhalb liegen, Rotor aber nicht
- Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, ggf. mit parziellem Ausbau

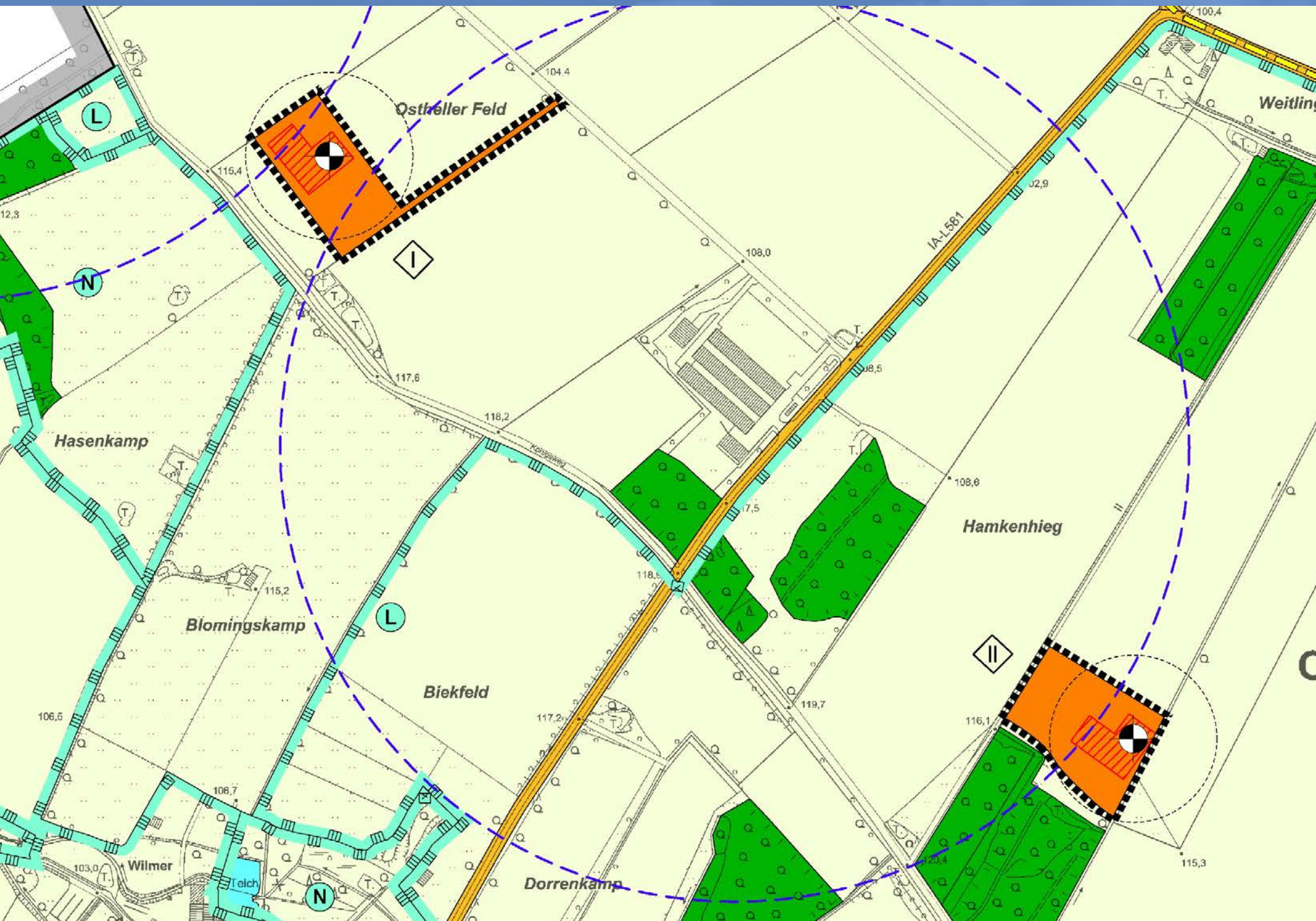
# Inhalt der 51. FNP-Änderung [2]



- Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung und Landwirtschaft
- Besonderheit: Aufgrund der Leitlinie „475 m Abstand zu Wohnnutzung“ ist der Maststandort nicht überall frei verschiebbar. Die näher am Wohnen liegenden Flächen können aber z.B. für Kranstellflächen genutzt werden.
- Beachten: eine Anlage im Landschaftsschutzgebiet



# Inhalt der 51. FNP-Änderung [3]



- Standorte und dauerhaft befestigte Flächen sind lediglich beispielhaft dargestellt.
- Die Detailplanung auch zur Höhe der Anlagen und den erforderlichen Abständen erfolgt im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Seid wenigen Wochen (Gesetz zur Umsetzung der REDIII Richtlinie der EU) sind kommunale Windenergiegebiete auch „Beschleunigungsgebiete“ - dies muss noch ergänzt werden.

# Inhalt der 51. FNP-Änderung [4]

- Vertiefende Umweltbelange (z.B mit konkreten Ausgleichsflächen) werden auf der FNP-Ebene nicht bearbeitet, da diese anlagenbezogen sind und daher erst im Genehmigungsverfahren berechnet werden können. Dennoch wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die aber keine absoluten Tabutabestände zu Tage gefördert hat.

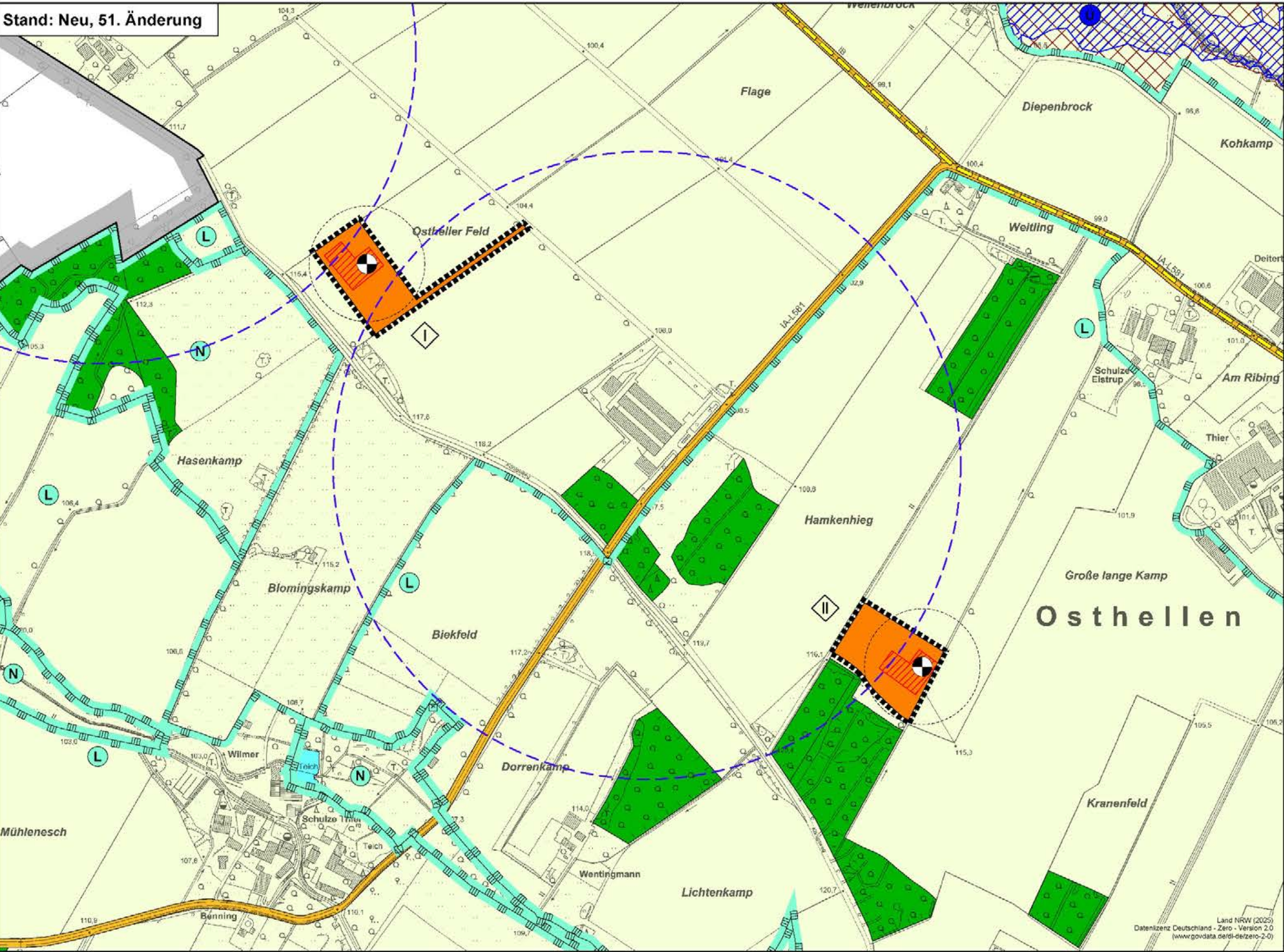
## TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- (1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen).
- (2) Innerhalb des Sondergebietes muss der Mastmittelpunkt der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich mindesten 475 m betragen. Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB und der damit verbundenen maximalen Höhe einer Windkraftanlage bleibt davon unberührt
- (3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

# Behörden- und Bürgerbeteiligung

- Es wurden 38 sogenannte Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten
- Derzeit wurden noch keine Bedenken vorgetragen (Frist bis 12.09.2025)
- Bislang hat sich aus der Öffentlichkeit ein Bürger geäußert, der anregt auf die Planung zu verzichten da er jeglichen Ausbau für nicht sinnvoll hält.
- Die Öffentlichkeit hat ebenfalls noch bis zum 12. September Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern
- Es erfolgt dann eine Auswertung und eine Abstimmung mit zuständigen Behörden zur Frage der „Beschleunigungsgebiete“
- Den nächsten Verfahrensschritt, die Veröffentlichung im Internet, wird durch den neuen Rat zu beschließen sein.

Stand: Neu, 51. Änderung



# DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Geltungsbereiche der 51. Änderung
- ⬡ Nummer der räumlichen Teilfläche der Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO  
Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Straße für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege

Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

- Stadtgrenze
- ⊙ vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
- ⊙ vorläufiger Rotorradius
- dauerhaft versiegelte Fläche (beispielhaft, Krannotstellfläche und Fundament)
- für den Änderungsbereich relevanter 475m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude (s. Textliche Darstellung Nr. 2)
- der Erholung dienende Wege (Haupttrouten von Rad- und Wanderwegen unter Berücksichtigung eines 100m-Abstandes)

Nachrichtliche Übernahmen

- ⊙ Naturschutzgebiet
- ⊙ Landschaftsschutzgebiet

## ERLÄUTERUNG der Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“